

Amtlich genehmigte Leichenschändung?

Gauweilers Briefe von Peter Gauweiler

Artikel erschienen am 19. Jan 2003

Wie oft müssen wir eigentlich noch von jenem abstoßenden Vorhaben lesen, wonach ein der Presse bekannter Exzentriker in München spektakulär präparierte Leichen zeigen will? Was muss von unseren Behörden so lange geprüft werden, bis diese Untat verboten wird? Angeblich war das Ganze bereits in Mannheim, Köln und Berlin zu sehen und wird derzeit in London begafft.

Mir ist die Zahl der Geistesgestörten in Mannheim, Köln, Berlin und London nicht bekannt - aber warum deshalb bei uns Straftaten geduldet werden, ist nicht ersichtlich. Jetzt wägt unser Kreisverwaltungsreferat immer noch, ob „eine Zurschaustellung toter Menschen zulässig ist“. Helfen wir unseren Ex-Kollegen von dertüchtigen Münchner Ordnungsbehörde: „Wer das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“. So § 189 unseres Strafgesetzbuchs, der die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener unter Strafe stellt. „Verunglimpfend“ sind auch Manipulationen am Leichnam. Ebenfalls unter Strafe gestellt ist die „Störung der Totenruhe“. Da-nach wandert ins Gefängnis, wer an einem Leichnam „beschimpfenden Unfug verübt“ (§ 168 StGB).

Offensichtlich werden selbst einfachste Rechtsfragen bei uns so problematisiert, dass immer neue Tummelplätze für Perversitäten entstehen. Der Veranstalter der Schau „Körperwelten“ will gegen Eintritt seine Manipulationen an „echten Leichen“ vorführen. Es ist unbegreiflich, dass über ein Verbot dieser „Vorführung“ überhaupt geredet werden muss. Jagt den Kerl aus der Stadt!

© WAMS.de 1995 - 2003